

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinde Altenglan für die Ortsgemeinden Niederalben, Rathweiler, Ulmet, Welchweiler und Horschbach sowie der Verbandsgemeinde Lauterecken für die Ortsgemeinden St. Julian, Kirrweiler, Deimberg und Glanbrücken.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Niederalben
Aktenzeichen: 21122-HA2.3.

67655 Kaiserslautern, 01.08.2009
Fischerstraße 12
Telefon: 0631-36740
Telefax: 0631-3674255
E-Mail: dlr-westpfalz@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Niederalben, Eschenau, Gumbweiler, Schwarzland, St.Julian-Obereisenbach, und Ulmet das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Niederalben

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere um Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Niederalben

Flur 3

die Flurst.-Nrn. 93/2, 93/5, 93/11 und 93/13.

Flur 4

die Flurst.-Nrn. 2/1, 10/1, 11/1, 15/1, 25/3, 25/4, 46/1, 49/1,50/1, 50/2, 52/1, 53/1, 53/2, 55/1, 58/1, 58/2, 59/1, 61/1, 67/1, 72/1, 77, 78, 80, 81, 83, 84, 85/1, 88/1, 88/2, 89/1, 93/1, 97/1, 98/1, 99/1, 99/2, 108/6, 108/7, 108/8, 108/11, 108/12, 108/13, 111/1,

111/2, 112/2, 112/3, 112/4, 113/2, 113/3, 115/1, 116/1, 117/1, 123/1, 124/1, 126/1, 128/1, 135/1, 140/2, 140/3, 141/1, 147/3, 157/1, 163/1, 165/1, 165/2, 166/1, 169/1, 170/1, 171/1, 174/1, 180/1, 181/1, 186/1, 187/1, 189/1, 195/1, 202/1, 205/1, 208/1, 213/1, 216/1, 221/1, 221/2, 222/1, 224/1, 225/1, 227/1, 230/1, 232/1, 232/2, 242/79, 243/79, 317/82, 318/82 und 382/76.

Flur 7

die Flurst.-Nrn. 1, 2, 3/1, 3/2, 7, 9, 13/1, 13/2, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 54/1, 55, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 75/1, 75/2, 76, 77, 78, 79, 80, 82/2, 82/3, 82/5, 83, 84, 86/1, 86/2, 87, 88, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 112/1, 114, 115, 116, 117, 119/1, 120, 121, 122/3 und 123.

Flur 8

die Flurst.-Nrn. 7/3, 7/4, 8/2, 8/3, 9/1, 9/2, 9/3, 10, 12/2, 16/3, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41/1, 41/2, 42, 43, 44, 45, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58/1, 58/2, 59/1, 59/2, 60, 61, 62, 63, 64, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73/1, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82/1, 82/2, 83, 84/1, 84/2, 85, 86, 87, 88, 89/1, 89/2, 90/1, 90/2, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 100/1, 100/2, 101, 102/1, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 126, 127, 128, 131/1, 132, 133, 134/1, 134/2, 136, 138/1, 144, 145/1, 145/2, 145/3, 146, 147, 148/1, 148/2, 149, 150, 151/1, 151/2, 152, 153, 154/2, 155/2, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165 und 166.

Flur 9

die Flurst.-Nrn. 612/2, 617/5, 655/3, 656/1, 659/1, 660/1, 661/1, 664/2, 666/2, 674/1, 680/2, 680/3, 680/4, 685/1, 687/2, 687/3, 696/1, 700/1, 702/1, 705/1, 706/1, 707/1, 711/1, 716/1, 720/1, 724/1, 725/1, 726/1, 727/1, 730/1, 732/1, 733/1, 735/1, 736/5, 737/1 und 739/1.

Flur 10

die Flurst.-Nrn. 5/1, 5/2, 10/1, 11/1, 13/1, 14/1, 15/1, 16/1, 34/6, 34/11, 34/15, 34/16, 34/18, 34/19, 36/1, 39/1, 41/1, 42/1, 45/1, 48/1, 50/1, 61/1, 63/1, 63/2, 65/1, 67/1, 68/1, 69/1, 70/1, 71/1, 72/1, 77/2, 78/1, 79/2, 82/1, 84/2, 90/1, 98/1, 104/1, 105/1, 110/1, 111/1, 115/1, 116/1, 122/1, 188/2, 192/1, 195/1, 201/1, 206/1, 211/1, 211/2, 212/1, 220/4, 232/1, 234/1, 236/2, 237/1, 240/1, 244/1, 251/1, 260/1, 272/1, 275/1, 279/1, 283/1, 285/1, 286/3, 291/2, 294/5, 294/6, 294/7, 294/8, 294/14, 294/16, 294/17, 294/25, 295/3, 295/4, 298/2, 300/2, 302/1, 310/1, 310/2, 310/3, 319/1, 321/1, 323/1, 327/1, 339/2, 339/3, 339/4, 349/2, 349/3, 352/1, 352/3, 352/4, 352/5, 352/6, 353/1, 356/1, 357/1, 359/3, 359/5, 361/2, 361/3, 364/2, 384/2, 384/4, 388/2, 405/1, 415/1, 415/2, 419/1, 421/1, 426/1, 431/1, 435/1, 436/1, 444/1, 447/1,

Gemarkung Eschenau

Flur 0

die Flurst.-Nrn. 438, 969/1, 1004, 1005, 1006, 1007, 1010, 1012, 1012/1, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1017/1, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1033, 1034, 1046, 1047, 1048, 1236/3, 1249, 1250, 1251, 1252 und 1253.

Gemarkung Gumbweiler

Flur 0

die Flurst.-Nr. 2083.

Gemarkung Schwarzland

Flur 0
die Flurst.-Nrn. 20/11, 20/14, 21/1, 28/2, 46/3, 50/4, 50/5 und 98/4.

Gemarkung St. Julian-Obereisenbach

Flur 0
die Flurst.-Nrn. 403/1, 418, 418/1, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 433, 434, 435, 436, 437, 441, 442, 443, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 457/1, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 485/1 und 486.

Gemarkung Ulmet

Flur 0
die Flurst.-Nrn. 1833, 1873, 1875, 1880/1, 1882, 1882/2, 1883, 1884, 1885, 1887/1, 1888, 1889, 1889/2, 1890, 1891/2, 1892, 1897, 1900, 1902 und 1903.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Niederalben”

Ihr Sitz ist in Niederalben, Landkreis Kusel.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Fischerstraße 12,
67655 Kaiserslautern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung Altenglan,
dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Niederalben.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:2500 dargestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 250 ha und umfasst von Niederalben die land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche der Flur 4, Flur 5 (teilw.), Flur 7, Flur 8, Flur 9 und Flur 10, östlich der Ortslage. In geringem Umfang werden die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen der Gemarkungen Eschenau (21,5 ha), Gumbsweiler (0,1 ha), Schwarzland (0,5 ha), St. Julian-Obereisenbach (17,5 ha) und Ulmet (2,5 ha) einbezogen um eine kostengünstige vermessungstechnische Abgrenzung sowie eine größtmögliche gemarkungsübergreifende Arrondierung dieser Flächen zu ermöglichen. Für die Ortsgemeinde Niederalben ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Altenglan aus dem Jahre 2004 mit dem dazugehörigen Landschaftsplan verbindlich.

Die Ortsgemeinde Niederalben hat aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.06.2007, am 12.07.2007 beim DLR Westpfalz einen Antrag auf Durchführung einer Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Feldlage gestellt. Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Westpfalz am 26.02.2009 in einer Aufklärungsversammlung in Niederalben eingehend über das geplante Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz.

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

In der Feldlage von Niederalben wurde Anfang der 70er Jahre eine beschleunigte Zusammenlegung nach §§ 91 FlurbG durchgeführt. Durch den Tausch ganzer Flurstücke, in einer Beschleunigten Zusammenlegung, entstanden allerdings vermehrt unförmig geformte Flur- und somit auch Bewirtschaftungsstücke die meist nur über Dienstbarkeitswege zu erreichen sind.

Die seinerzeit geschaffene und für die damaligen Verhältnisse zufrieden stellende Flurstruktur wird allerdings den heutigen Anforderungen einer rationellen Bewirtschaftung mit modernen landwirtschaftlichen Großmaschinen nicht mehr gerecht.

Folgende Strukturdaten verdeutlichen dies:

- Die Gewannenlänge ist infolge des damals geschaffenen engmaschigen Wegenetzes mit durchschnittlich rund 150 m für eine schlagkräftige Bewirtschaftung deutlich zu kurz.
- Die Flurstücke sind im Durchschnitt nur 0,5 ha groß.
- Die durchschnittliche Besitzstücksgröße (zusammenhängende Eigentums- und Pachtflächen) konnte bisher nicht über 1,5 ha hinaus vergrößert werden.
- Das Wegenetz und die Form der Besitzstücke ist schlecht und nicht aufeinander abgestimmt.
- Die damals für geringe Achslasten geschaffenen Wirtschaftswege halten den heutigen Belastungen nicht mehr stand.

Zur Beseitigung der agrarstrukturellen Mängel im Flurbereinigungsgebiet ist die Durchführung einer Bodenordnung dringend notwendig. Sie ist die Voraussetzung für eine effizientere Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen und erhöht die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft im internationalen Vergleich. Mit der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Verringerung der Besitzersplitterung durch Arrondierung der Eigentums- und Pachtflächen zu möglichst großen und zweckmäßig geformten Einheiten, die eine wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung ermöglichen.

- Verbesserung der Erschließung und Befestigung der Hauptwege für eine Achslast von mindestens 10 t entsprechend dem Bedarf moderner landwirtschaftlicher Großmaschinen.
- Erhaltung der Kulturlandschaft durch eine effizientere land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Die im Verfahrensgebiet befindlichen Bereiche der Naturschutzgebiete "Steinalbmündung" und "Mittagsfelsen" können durch ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren in ihrer naturschutzfachlichen Situation verbessert werden. Den Eigentümern bietet dann die Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung" die Möglichkeit landschaftsgestaltende Maßnahmen durchzuführen und zu verwirklichen.

Soweit private Waldflächen im Flurbereinigungsgebiet liegen, ist eine Bodenordnung wegen der Flurstückszersplitterung und der teilweise fehlenden Wegeanschlüsse ebenfalls erforderlich. Durch Zusammenlegung und Erschließung der Waldgrundstücke kann eine rationellere Bewirtschaftung dieser Flächen ermöglicht werden.

Das Interesse der Beteiligten an dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren liegt vor. Dies hat sich sowohl in vorausgegangenen Gesprächen und Terminen mit Vertretern der Ortsgemeinde, ihren Bürgerinnen und Bürgern als auch in der Aufklärungsversammlung am 26.02.2009 bestätigt.

Nach § 7 FlurbG ist das Verfahrensgebiet unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Beachtung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernissen so abgegrenzt, dass die oben genannten Zielvorstellungen möglichst umfassend erreicht werden.

Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz hat vor dem Hintergrund dieser Ziele und den objektiv vorliegenden Ausgangs- und Rahmenbedingungen diejenige Verfahrensart ausgewählt, die den effektivsten Weg zur Zielerreichung beinhaltet; dies ist ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG).

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen

Im Auftrag

Willi Junk